

Statuten 'Crypto Community Switzerland' (CCS)

Art. 1 – Name, Zweck und Sitz

Unter dem Namen „Crypto Community Switzerland“ und der entsprechenden Abkürzung „CCS“ (im Folgenden der 'Verein' genannt) wird ein gemeinnütziger, nicht gewinnorientierter Verein nach den Bestimmungen von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Staufien errichtet.

Art. 2 – Ziele

Der Verein will

- a) ein breites Netzwerk von Interessierten in neue Technologien bilden
- b) den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern und mit Dritten pflegen
- c) Weiterbildungsmöglichkeiten für die Mitglieder anbieten
- d) die Professionalisierung und Innovation in den neuen Technologien fördern
- e) eine Brücke zwischen Theorie (Universitäten/Fachhochschulen u.a.) und Praxis bilden

Art. 3 – Selbstverständnis

Der Verein will sich auf dem Gebiet der neuen Technologien durch folgende Attribute auszeichnen:

- a) Professionalität
- b) Kompetenz
- c) Aktualität
- d) Breite Mitgliederbasis.

Teil des Selbstverständnisses des Vereins ist es, alle Gesetze, insbesondere die wettbewerbs- und kartellrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und in keiner Weise fairen und freien Wettbewerb zwischen den Mitgliedern zu beeinträchtigen.

Die Mitglieder verpflichten sich den 'Code of Conduct' des Vereins einzuhalten.

Art. 4 – Mitglieder

Der Verein hat stimmberechtigte und nicht-stimmberichtigte Mitglieder. Nur natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder einen Geschäftssitz in der Schweiz haben, sind stimmberechtigte Mitglieder. Gönnermitglieder des Vereins sind nicht-stimmberichtig.

Der Verein hat folgende Mitgliederkategorien

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Gönnermitglieder

Art. 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand endgültig entscheidet. Der Vorstand ist gehalten, nur Mitglieder aufzunehmen, welche im Grundsatz, die folgenden Aufnahmekriterien erfüllen:

a) Ordentliche Mitglieder

Der Mitgliederkreis der ordentlichen Mitglieder setzt sich ausschliesslich aus natürlichen Personen zusammen.

b) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ernannte Personen. Ein Ehrenmitglied hat die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

c) Gönnermitglieder

Gönnermitglieder sind Firmen und Institutionen, die dem Vereinszweck nahestehen und die Arbeit des Vereins unterstützen und dessen Zielerreichung fördern. Gönnermitglieder sind an der Vereinsversammlung nicht stimmberechtigt.

Der Vorstand kann verschiedene Kategorien von Gönnermitgliedern wie Sponsoren oder Partner schaffen.

Art. 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied, die spätestens ein Monat vor Ende des Vereinsjahres schriftlich erklärt werden muss.
- b) durch Streichung aus der Liste der Mitglieder. Diese erfolgt durch den Vorstand, wenn bei einem Mitglied die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft entfallen oder wenn ein Mitglied den Mitgliederbeitrag trotz erfolgten Mahnungen nicht bezahlt. Die Streichung hat den sofortigen Verlust aller Mitgliedschaftsrechte zur Folge. Das betroffene Mitglied wird, wenn die Möglichkeit besteht, darüber informiert.
- c) durch Ausschluss. Dieser wird vom Vorstand bei Vorliegen wichtiger Gründe ausgesprochen und tritt sofort in Kraft (bspw. Nicht-Einhaltung des Code of Conduct). In jedem Fall muss dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.
- d) Auflösung des Vereins.

Art. 7 – Mitgliederbeitrag / Finanzen

- a) Ordentliche Mitglieder und Gönnermitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten, der jeweils von der Vereinsversammlung für das folgende Jahr festgelegt wird und am Beginn jedes Vereinsjahres respektive bei Eintritt fällig wird.
- b) Die Mittel des Vereins dürfen nur gemäss diesen Statuten verwendet werden. Es dürfen keine Ausgaben getätigt werden, die nicht dem Ziel und Zweck des Vereins entsprechen. Sofern die Vereinsversammlung nichts anderes beschliesst, erhalten die Mitglieder der Vereinsorgane für Ihre Tätigkeiten keine Vergütung. Die Vorstandsmitglieder erhalten jedoch eine Erstattung ihrer Auslagen. Die Verwendung der Mittel ist durch eine ordentliche Buchführung nachzuweisen.
- c) Vorstandsmitglieder können vom Mitgliederbeitrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung befreit werden.
- d) Für Vereinsschulden haftet nur das Vereinsvermögen.
- e) Die Mitgliederversammlung kann max. 2 Revisoren bestimmen, die am Ende eines Geschäftsjahres die Finanzen des Vereins prüft und der Mitgliederversammlung ihren Bericht präsentieren.

Art. 8 – Vereinsaktivitäten

1. Die Vereinsaktivitäten beziehen sich primär auf Themenbereiche der neuen Technologien. Dazu zählen insbesondere:
 - Crypto-Währungen
 - Blockchain-Technologie
 - "Smart Contracts"
 und alle damit verbundenen Nebenbereiche.
2. Der Verein organisiert neben der Vereinsversammlung in der Regel und nach Lage des Vereinsvermögens 4 Events pro Jahr.
3. Der Verein kann sich an Vernehmlassungen zu Gesetzesvorlagen und anderen Regulierungen, welche die neuen Technologien betreffen, beteiligen.
4. Der Verein kann Schulungen und andere Weiterbildungsmöglichkeiten anbieten.
5. Der Verein kann Partnerschaften eingehen und mit Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung zusammenarbeiten.
6. Grundsätzlich sind die Vereinsaktivitäten verhältnismässig nach den finanziellen Möglichkeiten des Vereins zu planen und durchzuführen.

Der Vorstand entscheidet, ob Veranstaltungen nur den Mitgliedern oder einem weiteren Kreis offenstehen.

Art. 9 – Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisoren

Art. 10 – Vereinsversammlung

1. Die Vereinsversammlung ist das höchste Organ des Vereins und besteht aus der Gesamtheit der ordentlichen Mitglieder und der Ehrenmitglieder. Die Gönnermitglieder können ohne Stimmrecht an der Vereinsversammlung teilnehmen.
2. Die Vereinsversammlung, die innert 6 Monaten nach Ende des Vereinsjahres stattfinden muss, beschliesst über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über:
 - a) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
 - b) Abnahme der Jahresrechnung und des jährlichen Budgets und den geplanten Investitionen
 - c) Abnahme des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Jährliche Wahl des Vorstands
 - f) gegebenenfalls jährliche Wahl der Rechnungsrevisoren
 - g) Statutenänderungen
 - h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
3. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist auf Verlangen einer Mehrheit des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels aller Ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder einzuberufen. Eine solche Vereinsversammlung auf Verlangen, muss zeitnah einberufen werden, es sei denn die Mitglieder, welche die Vereinsversammlung verlangen, erklären etwas anderes.
4. Die Einberufung zu allen Vereinsversammlungen erfolgt durch den Präsidenten des Vorstandes oder, im Falle seiner Verhinderung, vom Vizepräsidenten oder einem

anderen Mitglied des Vorstandes mit einer Frist von mindestens 21 Tagen schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Beschlüsse können nur über traktandierte Punkte getroffen werden. Normalerweise leitet der Präsident die Vereinsversammlung. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident.
6. Über Vereinsversammlungen ist ein Protokoll zu erstellen.

Art. 11 – Vorstand

Der Vorstand muss zumindest einen Präsidenten haben und kann je nach Grösse und Aufgaben mit zusätzlichen Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes durch Wahl an der Vereinsversammlung ausgebaut werden.

Die Zusammensetzung des Vorstandes soll, soweit möglich, auf die verschiedenen Mitgliederkreise und die Aufgaben des Vorstandes Rücksicht nehmen.

Die Anzahl der Vorstandssitzungen werden vom Vorstand selbst zur Wahrnehmung der Aufgaben und Interessen des Vereins bestimmt und durchgeführt.

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes legen die Vorstandsmitglieder an der ersten Vorstandssitzung nach der jährlichen Vereinsversammlung vor. Der Präsident wird durch die Vereinsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt.

Art. 12 – Pflichten des Vorstands

1. Der Vorstand ist verantwortlich für das Tagesgeschäft des Vereins und vertritt den Verein nach aussen.
2. Der Vorstand formuliert die Vereinspolitik, erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, vertritt den Verein nach aussen und legt an der Vereinsversammlung Bericht über seine vergangenen Aktivitäten, den Jahresabschluss, das Budget (Einnahmen und Ausgaben) für das kommende Jahr sowie das Jahresprogramm zur Genehmigung vor.
3. Der Vorstand ist verantwortlich für die finanzielle Lage des Vereins und führt die Geschäfte nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, damit es zu keinem Zeitpunkt zu einer Überschuldung des Vereins kommt.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen der Vorstandsmitglieder werden aus dem Vereinsvermögen entschädigt.
5. Der Vorstand kann eine geschäftsführende Stelle bestimmen, die für ihre Tätigkeit aus dem Vereinsvermögen entschädigt wird.
6. Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet bei Stimmengleichheit der Sitzungsleiter/Präsident.
7. Der Vorstand kann für die Behandlung besonderer Fragen und Aufgabengebiete Ausschüsse einsetzen. In einem Ausschuss können auch Personen tätig sein, die nicht Mitglieder sind. Jeder Ausschuss berichtet dem Vorstand über seine Tätigkeit. Der Vorstand beschliesst über die Verwertung der Ergebnisse, die im Ausschuss erarbeitet werden.
8. Die Vorstandsmitglieder haben die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes festzulegen.
9. Der Vorstand organisiert die Vereinsversammlungen.
10. Die Vereinsversammlung kann auf elektronischem Wege durchgeführt werden (z.Bsp. durch Telefonkonferenzen, Skype, MS Team, Videokonferenzen). Schriftliche Beschlüsse

im Sinne von Art. 66 Absatz 2 ZGB umfassen auch E-Mails und andere elektronische schriftliche Kommunikationsmittel.

Art. 13 – Revisoren

1. Die Revisoren werden aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt.
2. Es sind jeweils zwei ordentliche Revisoren zu wählen.
3. Die Revisoren erstatten der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

Art. 14 – Sekretär

Der Verein kann über einen Sekretär verfügen, der vom Vorstand bestimmt wird. Dieser ist für die Administration des Vereins verantwortlich. Dazu gehören insbesondere die fristgerechten Einladungen zu Anlässen und Versammlungen, die Pflege der Mitgliederkartei, der Internet-Auftritt und die administrative und logistische Unterstützung bei der Organisation von Anlässen. Der Vorstand entscheidet über die Ausgestaltung und Organisation des Sekretärs oder kann ein externes Büro mit diesen Dienstleistungen beauftragen. Der Sekretär oder das Sekretariat werden aus dem Vereinsvermögen entschädigt.

Art. 15 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden ausserordentlichen Vereinsversammlung und mit einem qualifizierten Mehr von 1/2 aller anwesenden ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder beschlossen werden.

Kommt bei der Vereinsversammlung keine beschlussfähige Anzahl von Vereinsmitgliedern zusammen, ist innerhalb eines Monats eine weitere Vereinsversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschliessen kann.

Das verbleibende Vereinsvermögen wird im Falle der Auflösung einem wohltätigen Zweck zugeführt. Die Vereinsversammlung entscheidet über die Mittelverwendung auf Antrag des Vorstandes.

Art. 16 - Sprache

Diese Satzung existiert in Englisch und Deutsch. Im Falle von Widersprüchen zwischen den verschiedenen Fassungen, ist die deutsche Fassung rechtlich bindend.

Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 28. Mai 2020 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Staufen, 28. Mai 2020

Präsident und Protokollführer